Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oberkirch

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 22. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Soweit nicht anders aufgeführt, handelt es sich bei allen genannten Wertgrenzen um Beträge einschließlich Mehrwertsteuer (brutto). Soweit Wertgrenzen bestimmt sind, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

I. Verfassung und Organe

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- Verwaltungsorgane der Stadt Oberkirch sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Ortschaften Ringelbach, Tiergarten, Haslach, Stadelhofen, Zusenhofen, Nußbach, Bottenau und Ödsbach sind Ortschaftsverfassungen mit örtlichen Verwaltungen nach den Bestimmungen der §§ 67 bis 73 der GemO eingerichtet.
- (3) Für den Stadtteil Butschbach-Hesselbach wird gemäß § 41 GemO ein ständiger beratender Ausschuss gebildet.

II. Gemeinderat

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Oberkirch.
- (2) Er besteht aus dem hauptamtlichen Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Diese führen die Bezeichnung "Stadtrat/Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung

übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse

§ 5 Bildung eines beschließenden Ausschusses

- (1) Aufgrund des § 39 GemO wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Oberbürgermeister. Er kann den Bürgermeister oder eine ehrenamtliche Stellvertretung mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Die ordentlichen Ausschuss-Mitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Hauptausschuss (§ 39 Abs. 3 und 4 GemO)

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Hauptausschusses ändern oder aufheben, solange diese noch nicht vollzogen sind.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich des Hauptausschusses liegen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des Hauptausschusses gehört.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 dieser Satzung Gebrauch macht.
- (2) Innerhalb seines Aufgabenbereiches ist der Hauptausschuss allgemein zuständig für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro, im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.
- (3) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen:
 - 3.1. Vorberatung allgemeiner Verwaltungsangelegenheiten:
 - 1. öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 2. Kindergarten und Schulen
 - 3. Wissenschaft und Kultur, Städtepartnerschaften
 - 4. Gesundheit, Sport und Erholung
 - 5. Märkte, Ausstellungen
 - 6. Personalangelegenheiten
 - 7. Verwaltung der Wohnungen und Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
 - 8. Brand- und Katastrophenschutz
 - 9. Finanzen und Steuern, wirtschaftliche Unternehmen
 - 10. Tourismus, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing
 - soziale Sicherung, insbesondere Fragen der Jugendhilfe, der Familienförderung und der Seniorenarbeit

Bei der Beratung wichtiger Schulangelegenheiten werden die in § 49 Schulgesetz genannten Vertreter als Sachverständige hinzugezogen (§ 41 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemO).

- 3.2. Vorberatung technischer Angelegenheiten:
 - 1. Ausführung eigener Hochbaumaßnahmen einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung
 - 2. Ausführung eigener Tiefbaumaßnahmen einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung
 - 3. alle Angelegenheiten von Städtebau, Stadtplanung und Bauleitplanung
 - 4. Information über laufende Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB bei der für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben.
 - 5. Grundstücksangelegenheiten
 - 6. Versorgung und Entsorgung
 - 7. Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"
 - 8. Eigenbetrieb "Bauland und Immobilien"
 - 9. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 10. Verkehrswesen, Verkehrsplanung
 - 11. Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 12. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

- 13. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 14. Denkmalschutz
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
 - 4.1. Bauleitplanverfahren mit Ausnahme von Aufstellungsbeschlüssen (§ 2 Abs. 1 BauGB), Satzungsbeschlüssen (§ 10 Abs. 1 BauGB) und Feststellungsbeschlüssen zum Flächennutzungsplan.
 - 4.2. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei
 - a) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
 - b) der Zulassung von Vorhaben, der Beseitigung von baulichen Anlagen und Wert steigenden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen in Sanierungsgebieten (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 BauGB) und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 BauGB)
 - c) der Genehmigung von Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB
 - d) der Genehmigung von Wohnungseigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 S. 1 BauGB)
 - 4.3. Freigabe der Bauausführung (Baubeschluss) bei Maßnahmen über 250.000 Euro
 - 4.4. Erlass eines Baugebots (§ 176 BauGB)
 - 4.5. Erlass eines Modernisierung- und Instandsetzungsgebots (§ 177 Abs. 1 BauGB)
 - 4.6. Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebots (§ 179 Abs. 1 BauGB)
 - 4.7. Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu überörtlichen Planungsvorhaben des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Planungsträger, bei untergeordneter Bedeutung
 - 4.8. Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde das Gemeindegebiet betreffenden Entwürfen von Rechtsverordnungen und flächenbezogenen Planungen nach dem Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- und Bodenschutz, bei untergeordneter Bedeutung.

§ 8 Bildung von beratenden Ausschüssen oder sonstiger Gremien

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse oder sonstige Gremien bestellen. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen oder Gremien führt der Oberbürgermeister. Er kann den Bürgermeister oder ein Mitglied des Ausschusses/Gremiums mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse oder sonstige Gremien gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 GemO entsprechend.

IV. Gesellschaftsrechtliche Organe

§ 9 Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oberkirch gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschaftsversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrnimmt, in den nach genannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Oberkirch
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die Bestimmungen der §§ 102 ff GemO gelten entsprechend.

- (2) Die vom Gemeinderat in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, bindend vorzuschlagenden Mitglieder des Gemeinderates werden nach § 37 Abs. 7 GemO gewählt. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, auch dritte Personen in die Aufsichtsräte bindend vorzuschlagen. An vorgenannten Beschlussfassungen des Gemeinderates nach Abs. 1 ist der Oberbürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Oberkirch in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung des Unternehmens bzw. in Privatrechtsform vollziehen Aufsichtsratsmitglieder zu hat. Die der Gebietskörperschaften sind entsprechend § 52 GmbHG, § 394 Aktiengesetz gegenüber dem Gemeinderat zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) In Angelegenheiten, die nicht in Abs. 1 genannt sind, entscheidet der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oberkirch in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderates. Der Oberbürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Oberkirch berücksichtigen. Soweit die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Oberbürgermeister obliegt, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.
- (4) Soweit in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane der Stadt, an denen die Stadt beteiligt ist, mindestens ein Vertreter zu entsenden ist, gilt der Oberbürgermeister als entsandt, sofern kein anderslautender Beschluss des

Gemeinderates gefasst wurde. Sind weitere Vertreter der Verwaltung zu entsenden, entscheidet darüber der Gemeinderat.

V. Oberbürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Dies gilt nicht, soweit Zuständigkeiten dem Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung übertragen sind.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Haushalts- und Vermögensangelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan in im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, bei Maßnahmen mit einem Volumen über 250.000 Euro oder von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung nur, wenn ein Baubeschluss, bzw. ein Einzelbeschluss des Gemeinderates oder des Hauptausschusses vorliegt. Der Gemeinderat ist über getätigte Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000 Euro monatlich zu informieren.
 - 3.2. Die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben des Haushalts bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Der Gemeinderat ist über bewilligte über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 Euro zu informieren.
 - 3.3. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 - 3.4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe und darüber hinaus bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
 - 3.5. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro betragen. Bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von nicht mehr als 25.000 Euro und wenn das Amtsgericht in Zivilsachen erstinstanzlich zuständig ist.

- 3.6. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
- 3.7. Verträge über die Nutzung von Immobilien bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von 25.000 Euro.
- 3.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro im Einzelfall
- 3.9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Restbuchwert von 50.000 Euro im Einzelfall.
- 3.10. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 3.11. Die Aufnahme und Gewährung von Trägerdarlehen mit verbundenen Unternehmen.

(4) Personalangelegenheiten

- 4.1. Die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, außer den Fachbereichs- und Stabstellenleitungen und deren Stellvertretungen.
- 4.2. Die Ernennung, Beförderung, Zurruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, außer den Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen und deren Stellvertretungen.
- 4.3. Die Neugewährung über- und außertariflicher Leistungszulagen bis zu 10 % des tariflichen Tabellenentgelts im Einzelfall und insgesamt bis zu 2 Promille der veranschlagten Personalkosten des Haushaltsplans pro Jahr.
- 4.4. Die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen.
- 4.5. Der Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse.
- 4.6. Die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.
- 4.7. Die Anordnung, Genehmigung und Untersagung von Nebentätigkeiten einschließlich Festsetzung der Ablieferungsbeträge für die Bediensteten.
- 4.8. Die Bewilligung von unverzinslichen Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden Richtlinien.

(5) Sonstige Angelegenheiten

- 5.1. die Bestellung von Bürgern ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Mitwirkung vorliegt
- 5.2. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- 5.3. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 11 Beigeordneter

Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein Beigeordneter bestellt, der die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" führt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 12 Ehrenamtliche Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte vier ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

VII. Ständige beratende Ausschüsse des Gemeinderates

§ 13 Beratende Ausschüsse

Zur Vorbereitung der Verhandlungen im Gemeinderat werden gemäß § 41 GemO folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:

(1) Ausschuss für Butschbach-Hesselbacher Angelegenheiten

- 1.1. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stadträten und fünf sachkundigen Einwohnern aus den Stadtteilen Butschbach und Hesselbach
- 1.2. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder einen Stadtrat allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen
- 1.3. für jeden Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- 1.4. Die Ausgestaltung des beratenden Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.

(2) Haushaltsstrukturkommission

- 2.1. Aufgabe der Haushaltsstrukturkommission ist insbesondere die Vorberatung und Priorisierung der Maßnahmen des Haushaltsentwurfs der Verwaltung vor der Haushaltseinbringung im Gemeinderat. Weitere Aufgaben können vom Gemeinderat zur Vorbereitung in die Haushaltsstrukturkommission delegiert werden.
- 2.2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Stadträten, die von den Fraktionen im Verhältnis der Fraktionssitze im Gemeinderat benannt werden. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlvorschlag erhält einen Sitz garantiert, unabhängig, ob Fraktionsstatus besteht.
- 2.3. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder einen Stadtrat allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen.
- 2.4. für jeden Stadtrat, der Mitglied der Haushaltsstrukturkommission ist, wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung für einzelne Ortschaften

- (1) In der Stadt Oberkirch ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. Es sind folgende Ortschaften eingerichtet:
 - a. Bottenau
 - b. Haslach
 - c. Nußbach
 - d. Ödsbach
 - e. Ringelbach
 - f. Stadelhofen
 - g. Tiergarten
 - h. Zusenhofen

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind grundsätzlich die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Es gelten folgende Besonderheiten:
 - 2.1. Die Grundstücke Flst.Nr. 1583/1 (Hilsenstraße 22) und Flst.Nr. 1583/4 (Hilsenstraße 24) liegen auf der Gemarkung der früheren selbstständigen Gemeinde Stadelhofen; sie zählen jedoch zum räumlichen Bereich der Ortschaft Haslach.
 - 2.2. Das Grundstück Flst.Nr. 2235 (Erlacher Straße 17) liegt auf der Gemarkung der früheren selbstständigen Gemeinde Zusenhofen; es zählt jedoch zum räumlichen Bereich der Ortschaft Stadelhofen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften
 - 2.1. Ringelbach 6 Mitglieder,
 - 2.2. Bottenau, Haslach, Tiergarten je 8 Mitglieder,
 - 2.3. Nußbach, Ödsbach, Stadelhofen, Zusenhofen je 10 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
 - 3.2. Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
 - 3.3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzt Gemeindebediensteten.
 - 3.4. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 - 3.5. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wasserläufen.
 - 3.6. Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, welche die jeweilige Ortschaft betreffen.
 - 3.7. Die Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
 - 4.2. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall.
 - 4.3. Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushalt bis 8.000 Euro im Einzelfall im Rahmen vorhandener Deckungsmittel.
 - 4.4. Die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen und bei der Vermietung städtischer Wohnungen.

- 4.5. Die Angelegenheiten und Förderung der örtlichen Vereine.
- 4.6. Die Planung, wesentliche Veränderungen und Gestaltung des Ortsbildes und dessen Pflege.
- 4.7. Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- 4.8. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu einem Restbuchwert von 5.000 Euro im Einzelfall.
- 4.9. Die Verpachtung der Gemeindejagd und Fischgewässern.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten die dem Oberbürgermeister nach § 10 dieser Satzung übertragen sind.

- (5) Der Ortschaftsrat wird über alle Auftragsvergaben in seinem Zuständigkeitsbereich informiert.
- (6) Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung eine Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (7) Die Zuständigkeitsübertragungen an die Ortschaftsräte gehen denen für den beschließenden Ausschuss und den Oberbürgermeister vor.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Ortschaftsrat hinzuziehen.

§ 18 Ortsverwaltungen

Für die Ortschaften Ringelbach, Tiergarten, Haslach, Stadelhofen, Zusenhofen, Nußbach, Bottenau und Ödsbach ist jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Sie nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahr. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, ausgenommen die Regelungen über die Bildung des Hauptausschusses (§§ 5 bis 7). Diese Regelungen treten mit der Konstituierung des im Rahmen der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 neu zu wählenden Gemeinderats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 23. April 2024

gez.

Gregor Bühler Oberbürgermeister